

CHAMPIGNON-HOFMEISTER UNTERNEHMENSGRUPPE (CU) EINKAUF- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(August 2016)

§ 1

Geltung der Bedingungen

- (1) Sämtliche Angebote, Annahmen und Bestätigungen von Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Alpvit, Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG, Mang Käsewerk GmbH & Co. KG sowie Molkerei Hainichen Freiberg GmbH & Co. KG (im Folgenden: CU) sowie alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Ausführung des Auftrages erkennt sie der Lieferant auch für nachfolgende Lieferungen an. Abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen CU und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien, um Bestandteil des Vertrages zu werden.

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Verpflichtend für CU sind nur schriftliche Bestellungen und Angebote. Annahmeerklärungen von CU bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch diese. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die Bestätigung unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf Mengen-, Qualitäts-, Zeit- und Preisangaben zu überprüfen und Abweichungen sowie Unklarheiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



- (2) Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von CU schriftlich bestätigt worden sind. Eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien, um Bestandteil des Vertrages zu werden.
- (3) Maße, Gewichte, Qualitäts- und Mengenangaben, Liefertermin und Lieferort, Qualitätskontrollen und -muster sind, soweit vereinbart, für den Lieferanten bindend. Qualitätsangaben von CU orientieren sich an dem bei der Milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalt (im folgenden MUVA) in Kempten üblichen Qualitätsbeschreibungssystem bzw. an der Werksnorm von CU. Diese sind auch für den Lieferanten bindend.
- (4) Die Werksnorm von CU ist Bestandteil des jeweiligen Auftrages. Diese ist dem Lieferanten bekannt, wird ihm auf seinen Wunsch jederzeit noch einmal übergeben.
- (5) Der Lieferant erkennt die Verbindlichkeit des von ihm angegebenen aktuellen KN-Codes und der Marktordnungswarenlistennummern für Lizenzanträge bzw. der Qualitätsbeschreibung zur Ermittlung des entsprechenden KN-Codes und der Marktordnungswarenlistennummern an.

§ 3

Lieferung, Transportgefahr

- (1) Vereinbarte Lieferfristen und Termine sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug tritt dann ein, wenn die Ware bei einem Fixtermin nach Ablauf des Fixdatums eintrifft.
- (2) Sobald der Lieferant damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware vollständig mit allen Versandpapieren, Zeichnungen und vollständiger Dokumentation sowie Datenblättern an der vorgeschriebenen Empfangsstelle eintrifft bzw. die zu erbringenden Leistungen abgenommen sind.
- (4) Wird CU in Fällen höherer Gewalt bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, kann CU den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen CU zustehen.



- (5) Die Transportgefahr trägt der Lieferant. § 447 BGB wird abbedungen. Treten auf dem Transport durch Witterungs- oder sonstige Transportverhältnisse Schäden an der Ware auf, so gehen diese zu Lasten des Lieferanten.
- (6) Die Nichtbeachtung der angegebenen Versandadresse durch den Lieferanten berechtigt CU, die Ware zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten an die angegebene Versandadresse weiterzuleiten. Die Ablieferung an einer anderen als der angegebenen Versandadresse bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang an CU, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
- (7) Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Sendung notwendigen Verpackungsmittel aufgrund der Bestellung Anspruch haben sollte, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung können die Transport- und Verpackungsmittel, insbesondere Paletten und Leergut, bei CU umgehend vernichtet werden. Ein evtl. Rücksendungsanspruch erlischt.

§ 4

Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Der Lieferant hat seine Leistung so zu erbringen, dass sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung von CU vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferung, insbesondere die gelieferten Waren nebst Verpackung, oder Leistung den jeweils geltenden deutschen und europarechtlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln, dem neuesten Stand der Technik sowie der jeweiligen Verkehrsauffassung (insbesondere den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches) und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinsichtlich Sicherheitstechnik, VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Lebensmittelrecht und Umweltschutz entsprechen.
- (2) Insbesondere garantiert der Lieferant, dass seine Lieferung, insbesondere die gelieferten Waren nebst Verpackung, oder Leistung mit der erforderlichen Sorgfalt insbesondere unter Anwendung der erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt oder behandelt wurde.
- (3) CU ist berechtigt, zur Feststellung des Zustandes der Ware Probeentnahmen durchzuführen, die auch nach der Abladung erfolgen können. Die Abladung der Ware ohne vorherige Probe bedeutet nicht die Billigung der Ware.



- (4) Soweit dies für den Lieferanten aus der Angabe des Lieferortes ersichtlich ist und es sich danach um eine Direktlieferung handelt, die nicht an CU, sondern an einen Dritten erfolgt, so verlängert sich die Frist zur Mängelanzeige nach §§ 377 HGB um den Zeitraum, der für eine ordnungsgemäße Untersuchung der Ware durch den Empfänger, für die Mängelanzeige des Empfängers gegenüber CU sowie für deren Weiterleitung von CU an den Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant ist mit einer Verlängerung der Mängelrügefrist einverstanden.
- (5) Gutachten über die Qualität der Ware sind ausschließlich bei einer von CU auszuwählenden und zu bestimmenden milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalt (MUVA) oder bei einem vergleichbaren, staatlich anerkannten Institut einzuholen. Bei technischen Produkten sind entsprechende Gutachten bei einer vergleichbaren Institution, insbesondere beim TÜV, einzuholen. Die Gutachten sind für beide Seiten verbindlich.
- (6) Soweit die Ware für den Lieferanten aus der Angabe des Lieferortes erkennbar nicht an CU, sondern an einen Dritten als Empfänger geliefert wird, und die Qualität der Ware von diesem beanstandet wird, ist eine Stichprobenuntersuchung der Ware vor Ort durch eine unabhängige, hierfür geeignete Einrichtung durchzuführen. Wird durch diese die Mangelhaftigkeit der Ware ganz oder zum Teil bestätigt, wird diese zur vollständigen Untersuchung an den Sitz des Lieferanten zurücktransportiert und eine umfassende Untersuchung durch das von CU gemäß Abs. (5) bestimmte Institut durchgeführt. Soweit durch diese die Mangelhaftigkeit der Ware ganz oder zum Teil bestätigt wird, fallen die Kosten von Hin- und Rücktransport der Ware, Verzollungs-, Verladungs- und Lagerungskosten sowohl vor Ort als auch bei dem von CU gemäß Abs. (5) bestimmten Institut entstandene Gutachtenkosten dem Lieferanten zur Last. Dies gilt auch dann, wenn sich die Ergebnisse der vor Ort und bei dem von CU gemäß Abs. (5) bestimmten Institut erstellten Gutachten nicht oder nicht vollständig decken.

§ 5

Lebensmittelrecht

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, von sonstigen Stoffen oder Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden oder in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden, in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.



- (2) Der Lieferant muss in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der er ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten hat.
- (3) Lebensmittel, Futtermittel, der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere oder Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, sind vom Verkäufer durch sachdienliche Dokumentation oder Information gem. den gesetzlichen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

§ 6

Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant haftet CU für sämtliche, auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführende Schäden. Dies gilt insbesondere für Kautionsverluste und Folgeschäden, die sich aus nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Lieferung ergeben. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt. Ebenso haftet der Lieferant für Schäden, die sich daraus ergeben, dass die ausgeführte Ware nicht den vom Lieferanten angegebenen KN-Codes bzw. den aufgrund der vom Lieferanten stammenden Qualitätsbeschreibungen erstellten KN-Codes entspricht. Insbesondere haftet der Lieferant für Schäden, die sich daraus ergeben, dass er seine Pflichten aus §§ 4 (1) und (2) sowie 5 (1)-(3) verletzt hat oder verletzt.
- (2) Der Lieferant tritt CU schon jetzt etwaige gegen Vorlieferanten bestehende Schadensersatzansprüche wegen verzögerter, unterbliebener, nicht vollständiger oder mangelhafter Lieferung zur Sicherheit ab, ohne dass diese Abtretung für den Lieferanten schuldbefreiend gegenüber CU wirkt. CU nimmt diese Abtretung hiermit an.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Bruttorechnungswerts der von CU gekauften Ware für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Pflicht. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf 20 % des jeweiligen Bruttorechnungswerts im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Pflicht aus dem Bereich des Marktordnungsrechts, insbesondere in den Fällen der §§ 2 (4) und 6 (1).



§ 7

Zahlung und Erfüllungsort

- (1) Sämtliche Preise gelten frei Empfangswerk einschließlich Verpackung und Versicherung. Sie schließen im Übrigen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat.
- (2) CU ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zur Erfüllung mit Zahlungsmitteln ihrer Wahl berechtigt. Bei vertragsgemäßer Lieferung erfolgt die Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang mit einem Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeglichen Abzug, soweit nicht anders vereinbart. Rechnungen sind vom Lieferanten getrennt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In ihnen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Ferner sind Umsatzsteuer- und vereinbarte Rabattsätze gesondert auszuweisen. Solange diese Angaben fehlen, sind die Rechnungen nicht zur Zahlung fällig. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- (3) CU ist berechtigt, mit Gegenforderungen gegen die Forderung der Lieferanten aufzurechnen.
- (4) Erfüllungsort für Zahlungen von Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG und Alpavit ist 87493 Lauben/Allgäu, für Zahlungen von Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG 85368 Moosburg, für Zahlungen von Mang Käsewerk GmbH & Co. KG 87754 Kammlach sowie für Zahlungen von Molkerei Hainichen Freiberg GmbH & Co. KG 09599 Freiberg. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Lieferort der Empfangsstelle.

§ 8

Datenschutz und Referenzen

- (1) CU ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob sie von diesem oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (2) Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen CU oder deren Warenzeichen nur nennen, wenn CU dem vorher schriftlich zugestimmt hat.



§ 9

Wesentliche Grundsätze für Lieferanten

- (1) CU hat sich selbst strenge ethische Regeln auferlegt und lässt sich davon bei allen Geschäften leiten. CU erwartet von allen Lieferanten, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen. Diese sind im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<http://www.champignon.de/www.champignon.de/pdfs/lieferanten/verhaltenskodex-fuer-lieferanten.pdf>). CU erwartet dementsprechend von allen Lieferanten, dass sämtliche für den Lieferanten geltenden Gesetze, die grundlegenden Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts eingehalten werden.
- (2) CU ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.
- (3) CU fordert den Lieferanten auf, seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten.
- (4) Jeder Verstoß gegen die im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet.

§ 10

Gesetzlicher Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendegesetz

- (1) Der Lieferant hat sicherzustellen, sämtliche Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), insbesondere zum Mindestlohn und dessen Höhe sowie der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern einzuhalten. Falls die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) unterfallen, stellt der Lieferant sicher, dass der vorgeschriebene Branchenmindestlohn bezahlt wird.
- (2) Der Lieferant ist im Rahmen aller Verträge mit CU zur Einschaltung von Subunternehmen nur berechtigt, wenn CU dem schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant hat zudem sicherzustellen, dass durch ihn eingesetzte Dritte die Bestimmungen des MiLoG einhalten.



- (3) Der Lieferant stellt CU von allen Ansprüchen Dritter gegen CU frei, die dadurch entstehen, dass der Lieferant oder ein von diesem eingesetzter Subunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG bzw. des AEntG verstößt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) CU ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Lieferant gegen die aus dem MiLoG oder dem AEntG resultierenden Pflichten verstößt.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CU und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.
- (2) Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG und Alpavit, mit Mang Käsewerk GmbH & Co. KG, mit Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG, mit Molkerei Hainichen Freiberg GmbH & Co. KG München.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.